

C. Strafverfahrensrecht

a) BGH

Zuhörer?

22. GVG § 177 (Entfernung eines Zuhörers aus dem Sitzungssaal)

Der bloße Umstand, daß sich ein Zeuge handschriftliche Aufzeichnungen über Vorgänge der Hauptverhandlung macht, rechtfertigt grundsätzlich nicht, ihm das weitere Mitschreiben zu versagen oder ihn gar des Sitzungssaales zu weisen.

BGH, Urt. v. 13. 5. 1982 – 3 StR 142/82 (LG Düsseldorf)

Zum Sachverhalt: Am dritten Verhandlungstag stelle der Vorsitzende fest, daß sich im Zuhörerraum eine Dame mit übergroßer Sonnenbrille und einem das Gesicht nahezu ganz verdeckenden schwarzen Schlapphut befand, die in der Verhandlung geraume Zeit intensiv mitschrieb. Auf die Frage, warum und was sie mitschreibe, erwiderte sie, sie notiere das heutige Datum. Der Vorsitzende unter sagte ihr das weitere Mitschreiben. Die Zuhörerin schrie weiter. Auf die Frage, warum sie in dieser Verkleidung erschienen sei und sich nicht an die Anordnungen halte, antwortete sie, das gelöre zu ihrem Lebensstil. Daraufhin beschloß das Gericht, daß die Zuhörerin den Sitzungssaal verlassen solle. „weil sie den Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge geleistet und sich ungebührlich verhalten hat“. Die Zuhörerin enterte sich.

Das LG hat den Angekl. wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Seine Revision hatte Erfolg mit der Rüge, daß das Urteil aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind.

Aus den Gründen: Durch die von der Zuhörerin befolgte Anordnung des Gerichts, den Sitzungssaal zu verlassen, ist die Öffentlichkeit in ungesetzlicher Weise beschränkt worden. Die Maßnahme läßt sich weder auf eine Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes noch auf einen sonstigen, im Gesetz nicht ausdrücklich aufgeführten Grund (vgl. BGHSf 17, 201 [203]) stützen.

Der beanstandete Beschluß des Gerichts bringt die Rechtsgrundlage für die Entscheidung nicht zum Ausdruck ... Wie der Beschlußbegründung zu entnehmen ist, reichte ihm (*dem Vorsitzenden*) die in den „schnippischen“ Antworten der Zuhörerin liegende Ungebühr für eine Anordnung durch den Vorsitzenden nach § 176 GVG nicht aus. Vielmehr hat er einen Gerichtsbeschluß herbeigeführt, welcher nicht nur auf das ungebührliche Verhalten, sondern zunächst ausdrücklich auf das Nichtbefolgen der Anordnungen des Vorsitzenden gestützt ist.

Allerdings hätte der Vorsitzende auch – da es sich nicht um einen Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 172 GVG handelt (vgl. BGH, bei Holtz, MDR 1980, 273) – die danach letztlich noch in Betracht kommende Entscheidung gemäß § 177 GVG allein erlassen können, weil die betroffene Person nicht am Verfahren beteiligt war. Daß er die Maßnahme nicht selbst ergriffen hat, beruht ersichtlich auf einem Verkennten der durch das Gesetz zur Ergänzung des 1. Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. 12. 1974 (BGBl. 1, 3686) erfolgten Neufassung des § 177 GVG, wonach nunmehr über Maßnahmen gegenüber einem Zuhörer der Vorsitzende allein befähigt (§ 177 S. 2 GVG). Ob nach der Gesetzesänderung eine Entscheidung durch das Gericht, der das Gesetz ausweislich der für das Entfernen von Verfahrensbe-rechtigten getroffenen Regelung grundsätzlich den Vorzug gibt, auch gegenüber einer bei der Verhandlung nicht beteiligten Person noch zulässig ist, kann dahinstehen (vgl. einseitige OLG Karlsruhe, NJW 1977, 309, 311; Schäfer, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 176 GVG Rdnr. 25; Mayr, in: KK, StPO, § 176 GVG Rdnr. 6; andererseits OLG Koblenz, MDR 1978, 693). Denn jedenfalls ist eine Maßnahme nach § 177 S. 1 GVG der Sache nach nicht begründet.

Zwar hat die Zuhörerin einer Anordnung des Vorsitzenden keine Folge geleistet. Die Anordnung war aber bei der gegebenen Sachlage nicht zulässig, weil sie nicht der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung diente. Indem die Zuhörerin – anscheinend geräuschlos – „intensiv mitschrieb“, störte sie die Verhandlung nicht. Der bloße Umstand, daß sich ein Zuhörer handschriftliche Aufzeichnungen über Vorgänge der Hauptverhandlung macht – sei es als Gehilfe des Verteidigers (vgl. BGHSf 18,

179), als Reporter (vgl. BVerfGE 50, 234 [242: selbst bei diffamierender Berichterstattung]), als Referendar, Student oder Schüler, als Prozeßbeobachter für den Arbeitgeber des Angekl. (vgl. Strassburg, MDR 1977, 712) oder für den Geschädigten, sei es, um aus privaten Gründen eine Gedächtnisstütze zu haben – rechtfertigen grundsätzlich nicht, ihm das weitere Mitschreiben zu untersagen oder ihn gar des Saales zu weisen. Das gilt auch, wenn das ständige Schreiben den Richter „nervös macht“ (vgl. BGH, bei Herlau, GA 1963, 102). Das Mitschreiben durch einen Unbeteiligten ist allerdings anders zu beurteilen, wenn etwa die durch konkrete Tatsachen begründete Gefahr besteht, daß Aussagen oder sonstige Verhandlungsvorgänge wartenden Zeugen unzulässigerweise mitgeteilt werden sollen (vgl. BGH, bei Dallinger, MDR 1973, 730; BGH, Urt. v. 17. 10. 1973 – 3 StR 248/71; RStGBV Nr. 128 II) oder wenn sich ein Tatbeteiligter, gegen den noch gesondert ermittelt wird, unterrichten will (vgl. BGHSf 3, 386). Auf solche Besonderheiten hat sich das Gericht nicht berufen; sie sind auch nicht erkennbar.

Da die Zuhörerin als eine bei der Verhandlung nicht beteiligte Person unzulässig aus dem Sitzungssaal gewiesen worden ist, sind die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt (vgl. BGHSf 17, 210 [205]: 18, 179 [181]). Gemäß § 338 Nr. 6 StPO ist das angefochtene Urteil als auf dieser Gesetzesverletzung beruhend anzusehen ...
Km.

23. + GVG §§ 121 I Nr. 1b, 135 I, 24, 74 III; StPO §§ 331, 348 (Berufungsurteil als erstinstanzliche Entscheidung)

Ein Berufungsurteil, durch das die große Strafkammer die Strafgewalt des Schöffengerichts überschritten hat, kann vom BGH nicht als erstinstanzliches Urteil behandelt werden, wenn die Strafkammer wegen des Verbots der reformatio in peius an einer solchen Überschreitung rechtlich gehindert war. In diesen Fällen ist das OLG zur Entscheidung über die Revision zuständig (im Anschluß an BGHSf 23, 283).

BGH, Beschl. v. 13. 5. 1982 – 3 StR 129/82 (LG Mannheim) (Abdruck mit Sachverhalt und Gründen demnächst in der NJW)

24. StPO § 52 III (Zeugnisverweigerung bei mehreren Beschuldigten)

In einem Strafverfahren, das sich gegen mehrere Beschuldigte richtet, ist ein Zeuge auch dann zur Verweigerung des Zeugnisses bezüglich aller Beschuldiger berechtigt, wenn er nur zu einem von ihnen in einem Angehörigenverhältnis steht, sofern der Sachverhalt, zu dem er aussagen soll, auch seinen Angehörigen betrifft.

BGH, Beschl. v. 21. 5. 1982 – 2 StR 248/82 (LG Mainz)

Zum Sachverhalt: Die Revision des wegen eines Vergehens gegen das BtMG verurteilten Angekl. hatte mit einer Verfahrensbeschwerde Erfolg.

Aus den Gründen: Der Bf. beanstandet zu Recht, daß die als Zeugin vernommene frühere Ehefrau des ehemaligen Mitbeschuldigten W und der Zeuge Edip T, ein Bruder des früheren Mitbeschuldigten Nezat T, nicht nach § 52 III StPO über ihr Recht belehrt worden sind, das Zeugnis zu verweigern. Die StA hatte das Ermittlungsverfahren sowohl gegen den Angekl. als auch gegen W und Nezat T eingeleitet und am 24. 10. 1977 wegen der gleichen Tat Haftbefehle gegen sie beantragt, die auch erlassen wurden. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist ein Zeuge in einem Strafverfahren, das sich gegen mehrere Beschuldigte richtet, auch dann zur Verweigerung des Zeugnisses bezüglich aller Beschuldigten berechtigt, wenn er nur zu einem von ihnen in einem Angehörigenverhältnis steht, sofern der Sachverhalt, zu dem er aussagen soll, auch seinen Angehörigen betrifft. Dabei genügt es, daß wegen der gleichen Tat zu irgendeinem Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren gegen die mehreren Beschuldigten anhängig war, und es ist gleichgültig, welchen Verlauf das Verfahren gegen den Beschuldigten, dessen Angehöriger Zeuge ist, genommen hat (BGHSf 7, 194; BGH, Beschl. v. 2. 11. 1979 – 2 StR 592/79). Daß der Zeuge Edip T nach § 55 StPO belehrt wurde, heißt den Verfahrensmangel nicht (BGH, Urt. v. 20. 6. 1979 – 2 StR 63/79).
Km.